Statut zur Förderung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin im ländlichen Raum

Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ein Ziel der Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen ist es, Studierende im Blockpraktikum Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu unterstützen. Dies verschafft den Studierenden einen Einblick in die ambulante Versorgungslandschaft und kann somit die Entscheidung für eine Niederlassung eben dort begünstigen.

2. Detail

Im Rahmen ihres Studiums der Humanmedizin sind Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) HMU Health and Medical University Erfurt laut der Studienordnung verpflichtet, das Blockpraktikum Allgemeinmedizin zu absolvieren.

Die Stiftung fördert im Rahmen ihrer Satzung das Blockpraktikum Allgemeinmedizin, sofern sich Studierende dazu bereit erklären, dieses in einer von der jeweiligen Universität anerkannten Lehrpraxis im ländlichen Raum zu absolvieren.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Studierenden durch die Stiftung.

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Städte, Dörfer und Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern. Eine Förderung in Orten über 25.000 Einwohner ist möglich, sofern in dieser Region eine Unterversorgung oder drohende Unterversorgung herrscht. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Stiftungsbeirat.

3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahmen werden durch die Stiftung vollzogen.

Zuwendungsempfänger sind Medizinstudierende als natürliche Personen, die das Blockpraktikum Allgemeinmedizin entsprechend der für sie gültigen Studienordnung in einer akkreditierten Lehrpraxis im ländlichen Raum im Freistaat Thüringen absolvieren. Medizinstudierende an Universitäten außerhalb von Thüringen müssen ihre Verpflichtung zum Blockpraktikum Allgemeinmedizin nachweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zur Unterstützung des Blockpraktikums im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum Thüringens wird der Studierende gefördert. Die Förderung dient als Unterstützung für den zusätzlichen Fahraufwand. Die Höhe der Förderung ist nach der Entfernung in Luftlinie zwischen der jeweiligen Lehrpraxis und dem für die jeweilige Universität maßgeblichen Ausgangspunkt gestaffelt.

Für Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist das Institut für Allgemeinmedizin, Bachstraße 18, 07743 Jena, maßgeblicher Ausgangspunkt. Für Studierende der HMU Health and Medical University Erfurt ist die Villa Marienhaus, Dalbergsweg 5, 99084 Erfurt, maßgeblicher Ausgangspunkt. Für Studierende anderer Universitäten bleibt das Institut für Allgemeinmedizin in Jena ausschlaggebend.

Eine Liste der Lehrpraxen im ländlichen Raum mit den nach dem jeweils maßgeblichen Ausgangspunkt ermittelten Förderbeträgen wird auf der Website www.savth.de veröffentlicht. Zusätzlich werden 50 €

Förderpauschale als Zuschuss für Übernachtungskosten gezahlt, wenn ein Nachweis über tatsächlich entrichtete Übernachtungskosten erbracht wird.

Der Förderbetrag wird nach Antragstellung und Bewilligung direkt durch die Stiftung an den Studierenden ausgezahlt.

Falls ein Studierender das Praktikum vorzeitig abbricht, entsteht kein Anspruch auf eine Förderung der Stiftung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens vier Wochen nach Ende des Blockpraktikums bei der Stiftung mit dem auf der Internetseite der Stiftung www.savth.de bereitgestellten Formular einzureichen.

Dem Antrag sind die Studienbescheinigung, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und bei Übernachtung die Belege für angefallene Kosten beizufügen.

Die Prüfung des Antrages sowie die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch die Stiftung unter Beachtung der vom Institut für Allgemeinmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Stiftung mitgeteilten akkreditierten Lehrpraxen.

6. In-Kraft-Treten

Der Stiftungsbeirat hat das Statut in seiner Sitzung erstmalig am 30.04.2014 beschlossen und ist zum 01.07.2014 in Kraft getreten. Mit Beschluss vom 15.09.2026 hat der Beirat das Statut letztmalig geändert und tritt zum 15.09.2026 in Kraft und ersetzt somit bisherige Beschlüsse zur Förderung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin. Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 15.09.2026